

Das flexible Pensionierungsalter ist eine Realität

Die Zeiten, in denen ganze Jahrgänge im gleichen Kalenderjahr den Ruhestand antraten, gehören der Vergangenheit an. Auch hier hat sich der Trend nach mehr Individualisierung und Selbstgestaltung der Lebensplanung durchgesetzt. Die «berner schule» unterhielt sich mit Roland Kuonen, Pensionsplanungs-Experte bei Glauser+Partner, und wollte von ihm wissen, welche Möglichkeiten die BLVK bietet.



Roland Kuonen, eidg. dipl. Bankfachexperte und Finanzplaner mit Fachausweis, ist Partner bei Glauser+Partner in Bern und Brig. G+P ist offizieller Finanzberater von LEBE und berät Lehrerinnen und Lehrer in Vorsorge-, Steuer- und Anlagefragen. www.glauserpartner.ch

Bild zvg

Fast zwei Millionen Versicherte beziehen Leistungen aus der 1. Säule AHV/IV/EO. Da ist zu befürchten, dass wenig Raum für flexible Individuallösungen besteht. Welche Möglichkeiten bieten sich zukünftigen Rentnern, die den Rubestand früher antreten möchten?

Männer und Frauen können die Rente um jeweils 1 oder 2 Jahre vorbezahlen, also frühestens ab Alter 63 bzw. Alter 62. Für jedes Jahr Vorbezug wird die Rente lebenslanglich um 6,8% gekürzt. Ein Vorbezug kann nur für 12 oder 24 Monate erfolgen und muss vorgängig bei der Ausgleichskasse angemeldet werden. In der Praxis empfehlen wir, Alternativen zum Vorbezug der AHV zu prüfen.

Welches sind die angesprochenen Alternativen?

Bei der BLVK beträgt der Kürzungssatz beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente je nach Rückzahlungsbeginn faire 6,05% oder 6,2%. Zudem ist dieses Instrument wesentlich flexibler: Erstens erfolgt der Bezug bereits ab dem Antritt der Pension, kann also länger

als 2 Jahre dauern, und zweitens besteht mehr Spielraum bei der Höhe des Bezuges. Dieser kann frei gewählt werden zwischen mindestens 25% und maximal 100% der maximalen AHV-Einzelrente, derzeit also zwischen Fr. 580.– und Fr. 2320.–. Wer später keine Rentenkürzung in Kauf nehmen will, hat auch die Möglichkeit, die Rentenkürzung auszukufen.

Ein Detail am Rande, das oft für Verwirrung sorgt: Obwohl wir hier von einer AHV-Überbrückungsrente sprechen, handelt es sich um eine Rente aus der Pensionskasse und nicht von einer Rente aus der 1. Säule.

Gibt es Alternativen zum Bezug einer Überbrückungsrente?

Ja, sicher. Oft ist der Verzehr von freien Mitteln die beste Lösung. Dies bietet am meisten Flexibilität und ist steuerlich interessanter als der Bezug einer Überbrückungsrente. Sie können zum Beispiel aus der Auflösung einer gebundenen Vorsorge stammen. Aber auch ein allfälliges Guthaben auf dem individuellen Sparkonto kann hierfür eingesetzt werden.

Bei Doppelverdienern, die den Ruhestand nicht gleichzeitig antreten, gilt es zudem, eine gute Abstimmung zwischen Rentenbezug und Erwerbseinkommen zu finden. Nicht zuletzt, um die Steuerbelastung im Griff zu behalten.

Auch länger arbeiten wird immer mehr zum Thema, nicht nur wegen des Mangels an Lehrkräften. Wie flexibel ist die AHV hier?

Der Bezug der AHV kann um bis zu 5 Jahre aufgeschoben werden. Dabei beträgt die Mindestaufschubdauer 1 Jahr; danach kann der Rentenbezug jederzeit auf den nächstfolgenden Monat hin angemeldet werden. Die Rentenerhöhung beträgt mindestens 5,2% und maximal 31,5%. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit selten Gebrauch gemacht. Es gibt aber Einzelfälle, in denen dies durchaus Sinn machen kann. Auch hier ist die Steuerplanung ein zentraler Punkt: Wer neben dem Erwerbseinkommen noch die AHV-Rente als Einkommen versteuern muss, liefert schnell 30 bis 40% der AHV ans Steueramt ab.

Auch bei der gebundenen Vorsorge 3a gab es Änderungen.

Ja. Die ordentliche Bezugsfrist ist unverändert geblieben (siehe Kasten unten). Neu sind aber Einlagen auch nach Alter 65 bzw. 64 noch möglich, wenn ein Erwerbseinkommen nachgewiesen werden kann (längstens aber in jedem Fall bis Alter 70 bzw. 69). Zudem kann der Bezug der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufgeschoben werden; maximal jedoch 5 Jahre über das AHV-Alter hinaus. Dies ist aus steuerlicher Sicht interessant, und auch die Verzinsung ist auf den 3a-Konti in der Regel besser.

Die Fristen im Überblick

Was	Frauen	Männer
Ordentlicher Bezug der AHV:	ab Alter 64	ab Alter 65
Frühestmöglicher Bezug der AHV:	ab Alter 62	ab Alter 63
Spätestmöglicher Bezug der AHV:	Alter 69	Alter 70
Frühestmöglicher Rentenbezugsbeginn BLVK:	ab Alter 59 ^{3/4}	ab Alter 59 ^{3/4}
*Spätestmöglicher Rentenbezugsbeginn BLVK:	Alter 65	Alter 65
Frühestmöglicher Bezug Freizügigkeitsguthaben:	ab Alter 59	ab Alter 60
Spätestmöglicher Bezug Freizügigkeitsguthaben:	Alter 69	Alter 70
Bezugszeitraum gebundene Vorsorge 3a:	Alter 59–64	Alter 60–65
**Längstmögliche Beitragsdauer gebundene Vorsorge 3a	Alter 69	Alter 70
* wird nach Alter 65 bei Lehrkräften in öffentlichen Schulen höchstens bis ans Ende des laufenden Semesters verlängert		
** nur bei und bis zum Ende einer nachgewiesenen Erwerbstätigkeit		